

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt II - Dormagen –

5. Änderung

(FFH – Gebiet „Zonser Grind“)



**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Inhalt	Seite
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	7
2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	8
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	9
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	9 - 10
6.2.1.1 Naturschutzgebiet „Zonser Grind“ (Textergänzung)	10 - 16
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	17
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	18 - 23
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	24 - 34
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	35 - 36
6.) Strategische Umweltprüfung	37

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan II – Dormagen – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 5. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 21.12.2011 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 10.11.2014 bis 08.12.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.11.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 11.11.2014 bis 15.12.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 25.03.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.08.2015 in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 15.12.2015 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nicht geändert.

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Änderung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.
- Änderung der Entwicklungsziele

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Zonser Grind“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele werden wie folgt geändert

Entwicklungsziele (Neufassung)

	<p>EZ 1 (1/A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue</p>	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich der Rheinaue zwischen Stürzelberg und der südlichen Plangebietsgrenze sowie für den Prallhangbereich zwischen Zons und Dormagen dargestellt. Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erweiterung der wertvollen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Trespen – Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91F0) - Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) - Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung) Fischhabitat - Umwandlung der Ackerflächen in
--	---	--

		Grünland
--	--	----------

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Zonser Grind“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.1 Fb,Fc,Hb,Hc	<p><u>Naturschutzgebiet "Zonser Grind"</u></p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20,24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82</p> <p>Gemarkung. Zons Flur: 4 Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34; 37-42; 44-56, 57 tlw., 58-85, 87, 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104,86 tlw., 87 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 6 Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107;115, 116, 144</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 7 Flurstücke: 1, 11 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 14 Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 15 Flurstück: 1 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 17 Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454, 79, 84, 390, 557, 602, 605, 608, 612, 691</p> <p>Flächengröße: 3.285.937 qm</p> <p>A) Schutzzweck</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen • Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) • Feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Trespen-Halbtrockenrasen (6210) • Hartholz- Auenwälder (91F0) 	<p>Das Naturschutzgebiet Zonser Grind ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4807-301 und der Gebietsbezeichnung „Urdenbach – Kirberger Loch - Zonser Grind“.</p> <p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 768 ha und liegt im Bereich der rechten und linken Rheinaue. Das Teilgebiet Zonser Grind mit einer Flächengröße von ca. 328 ha bildet den linksrheinischen Teil des FFH-Gebietes.</p> <p>In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald (hier Weichholzauenwald) sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrlichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</p> <p>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachlandmähwiesen (hier Salbei-Glatthaferwiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen) und Trespen-Halbtrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzmilan, Flußregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz, Kleinspecht, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl, Schwarzpappel. 	<p>Im Uferbereich des NSG befindet sich zwischen Rheinkilometer 722 und 725 ein Vorkommen von ca. 500 Bäumen der artenreinen Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>). Dieses Vorkommen der gefährdeten Baumart ist gem. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, für NRW einmalig. Das Vorkommen welches sich im Rheinuferbereich durch Naturverjüngung vermehrt, ist insbesondere auch aus Sicht der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen unbedingt erhaltens- und förderungswürdig.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Waldwasserläufer, Kiebitz, Austernfischer, Baumfalke 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen: 	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
		<p>Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • der mageren Flachland- 	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland</p>	<p>soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • der Weichholz- und Hartholzauenwälder 	<p>Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten, bevorzugt die im Gebiet vorkommenden autochthonen Bestände der Echten Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • der Kopfweidenbestände 	<p>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 	<p>Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW. 	<p>Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Zonser Grindes als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft 	<p>Das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der NummerGK-4806-015 geführt..</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden) 	<p>Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" werden besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (höchste Schutzstufe) mit einer sehr hohen Rege-</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</p>	<p>lungs- und Pufferfunktion ausgewiesen.</p>
	<p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:</p>	
	<p>B) Gebietsspezifische Verbote</p>	
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p>	
	<p>18. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.</p>	<p>In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.</p>
	<p>19. Grünland umzubereiten</p>	<p>Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verboten.</p>
	<p>C) Gebietsspezifische Gebote</p>	
	<p>4. Die Hybridpappelreihen sind</p>	<p>Die Beseitigung von Baumgrup-</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.</p>	<p>pen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf der Gesamtfläche angestrebt werden.</p>
	<p>D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:</p>	
	<p>Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:</p>	<p>Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.</p>
	<p>12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.</p>	<p>Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.</p>
	<p>E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: 	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen (6.5.1.2) 2. Aufforstungen (6.5.2.1) 3. Pflegemaßnahmen (6.5.5.21) 4. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6) 	
	<p>F) Gebietsspezifische Ausnahmen</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme • von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete 	<p>Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ober- oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird</p>	<p>offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind. 	<p>Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anlagen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird.“ 	

4.) **Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:**

Die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP II ersichtlich.

Dies führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG,

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
86 tlw.	Zons	5
87 tlw.	Zons	5
79	Zons	17
84	Zons	17
390	Zons	17
557	Zons	17
602	Zons	17
605	Zons	17
608	Zons	17
612	Zons	17
691	Zons	17

aufgrund der Anpassung an die FFH - Gebietsgrenzen.

Aufgrund der Vorschläge des Maßnahmenkonzeptes soll im Bereich der besonders wertvollen Grünlandgesellschaften (Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen, Trespen- Halbtrockenrasen) der Wald zu Gunsten dieses Grünlandes zurückgenommen werden. Hierzu werden dort die forstlichen Festsetzungen zurückgenommen und durch Pflegefestsetzungen zum Grünland ersetzt.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

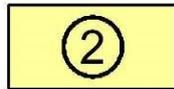
(§ 18 LG NW)

Erhaltung

	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
	Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
	Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente
	Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
	Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
	Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
	Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
	Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
	Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan II

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten

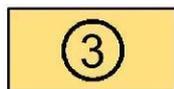


Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



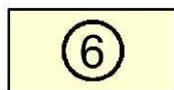
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung

Legende Landschaftsplan II



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



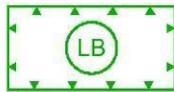
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

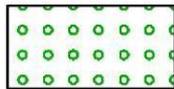
(§ 24 LG NW)



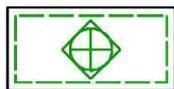
Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



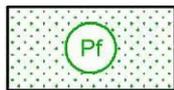
Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

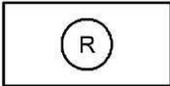
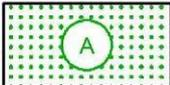
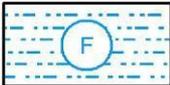
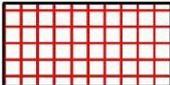


Ufergehölz



Hecke

Legende Landschaftsplan II

	Feldgehölz
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Hinweis



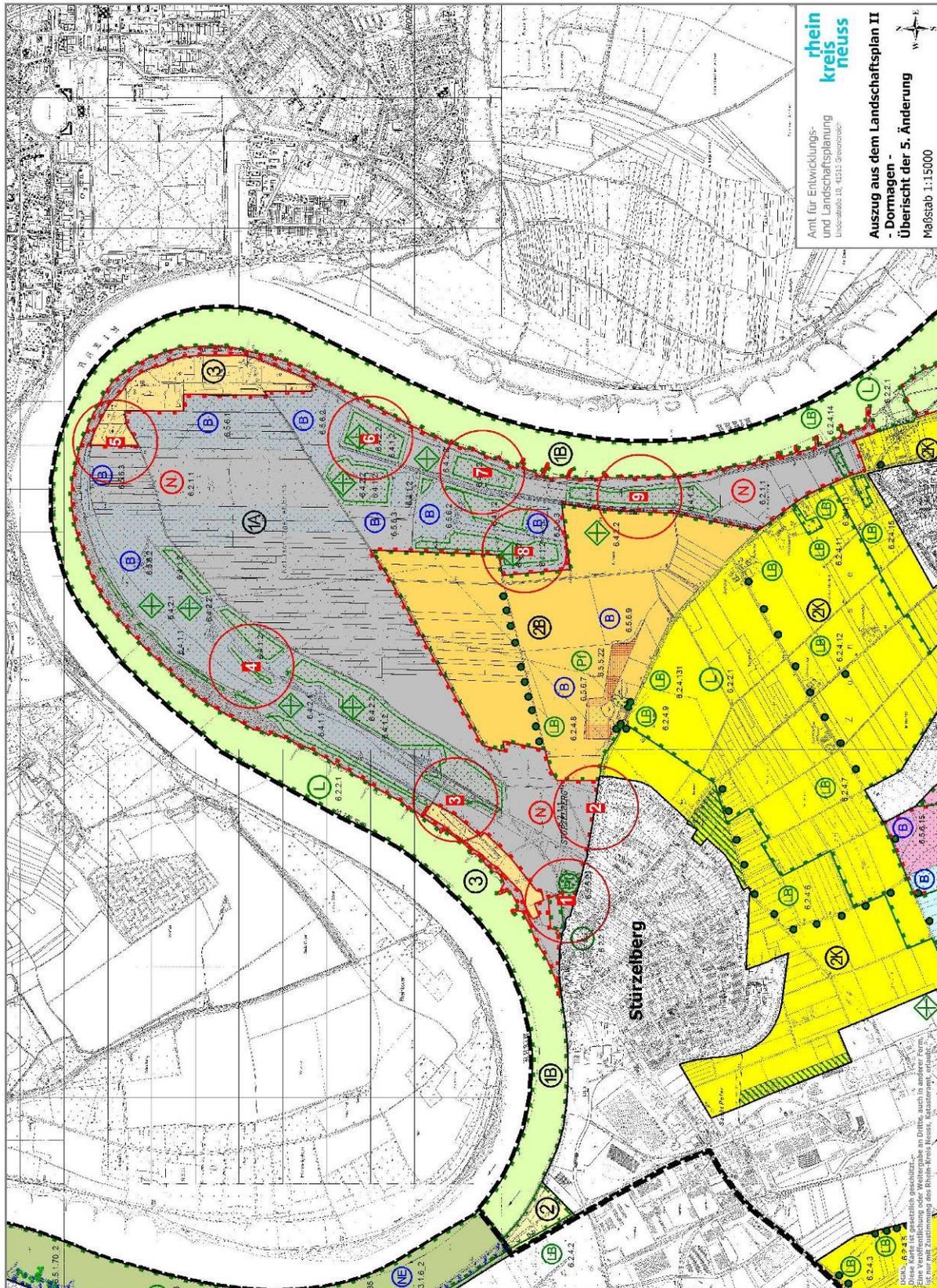
Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

Legende Landschaftsplan II

Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**



Änderungsübersicht:

Karte 1:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 2:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 3:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 4:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 5:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 6:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 7:

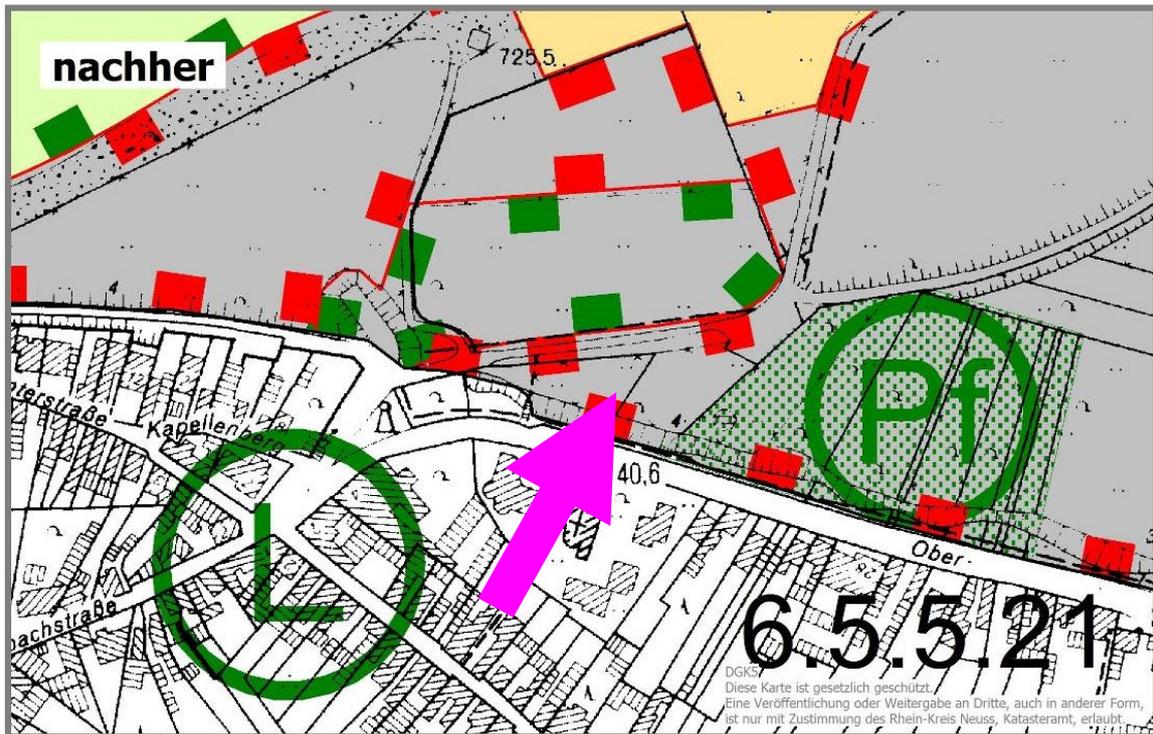
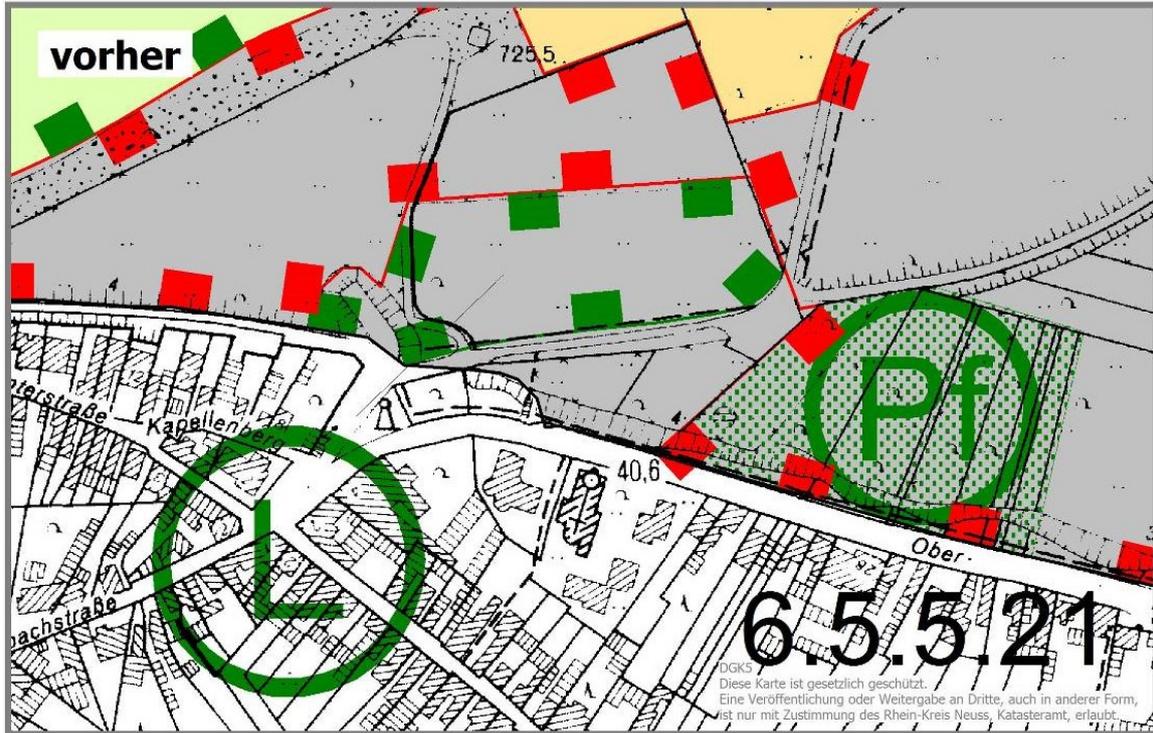
Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 8:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 9:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

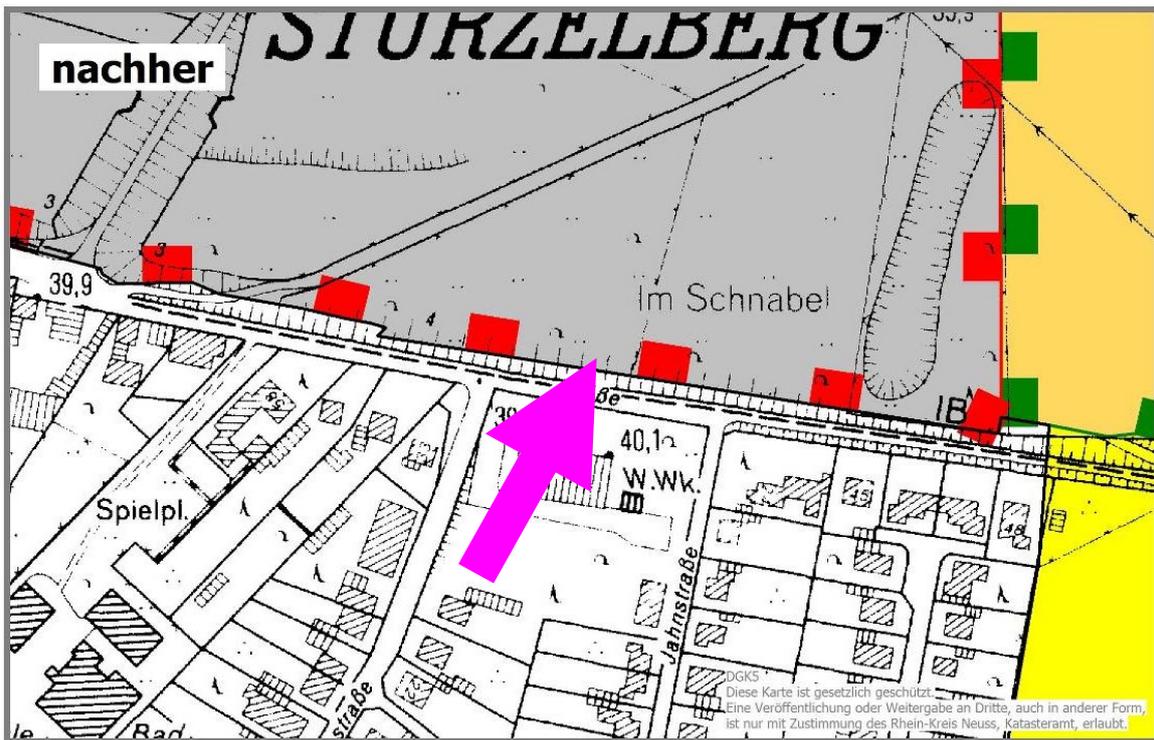
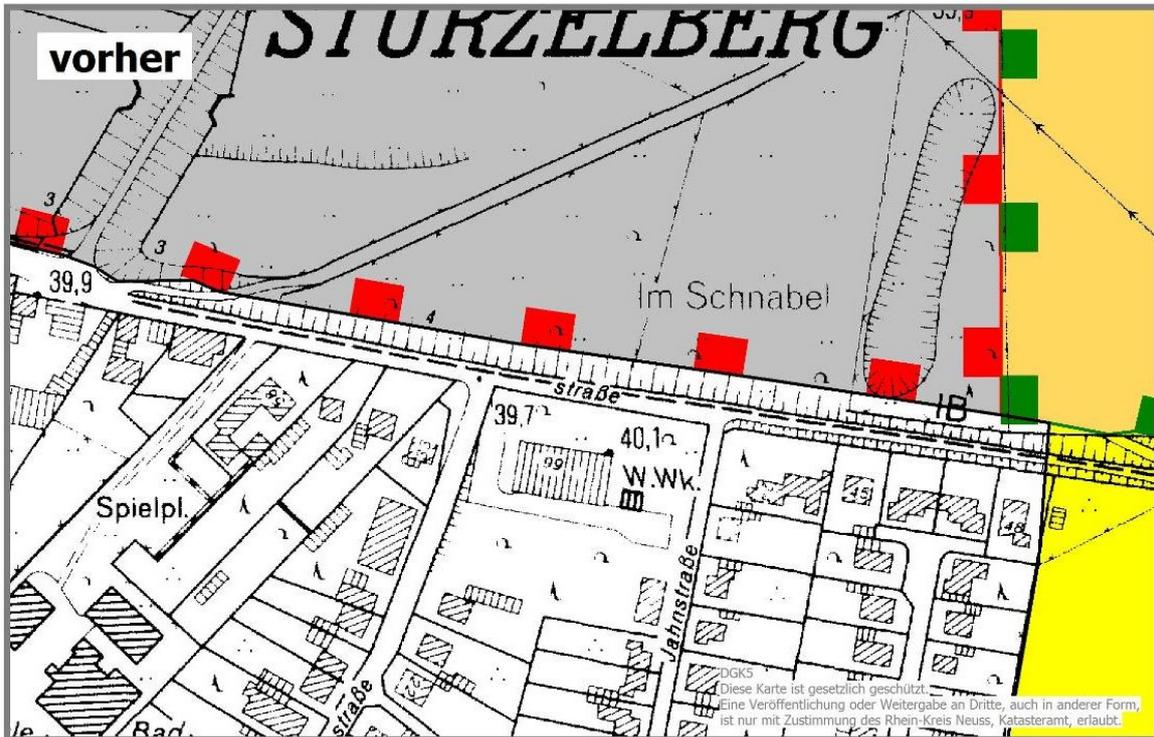


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 2.500

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 1 von 9**

**rhein
kreis
neuss**



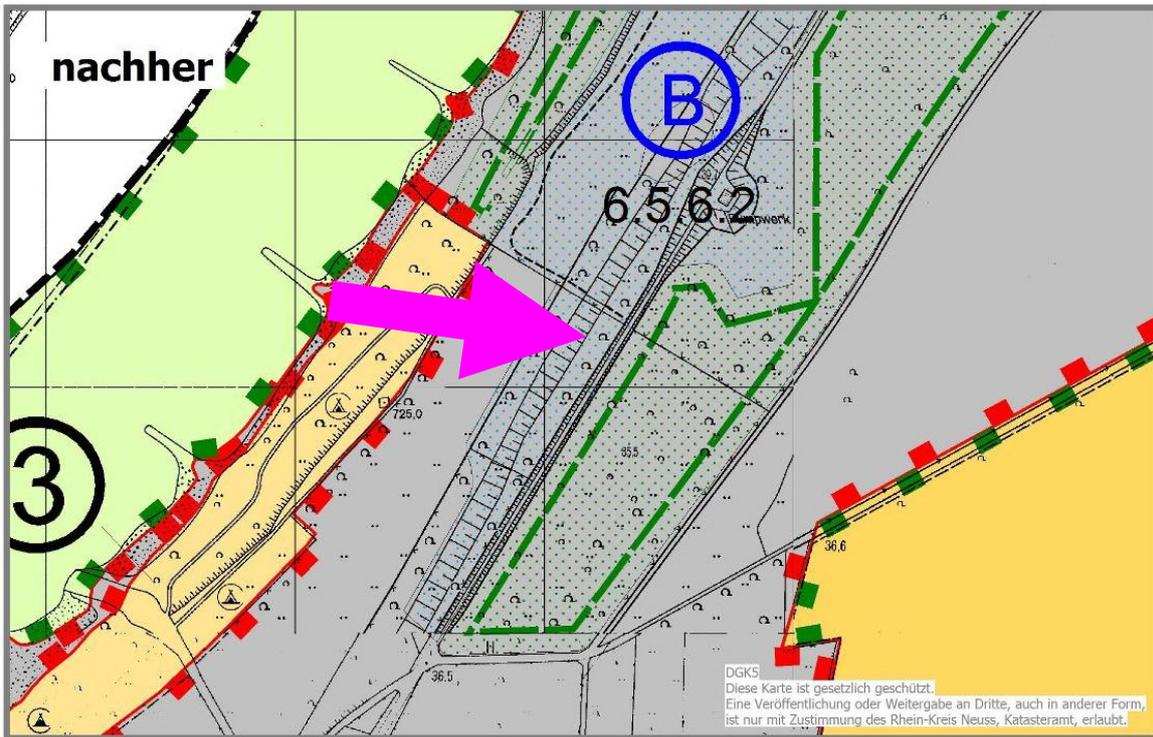
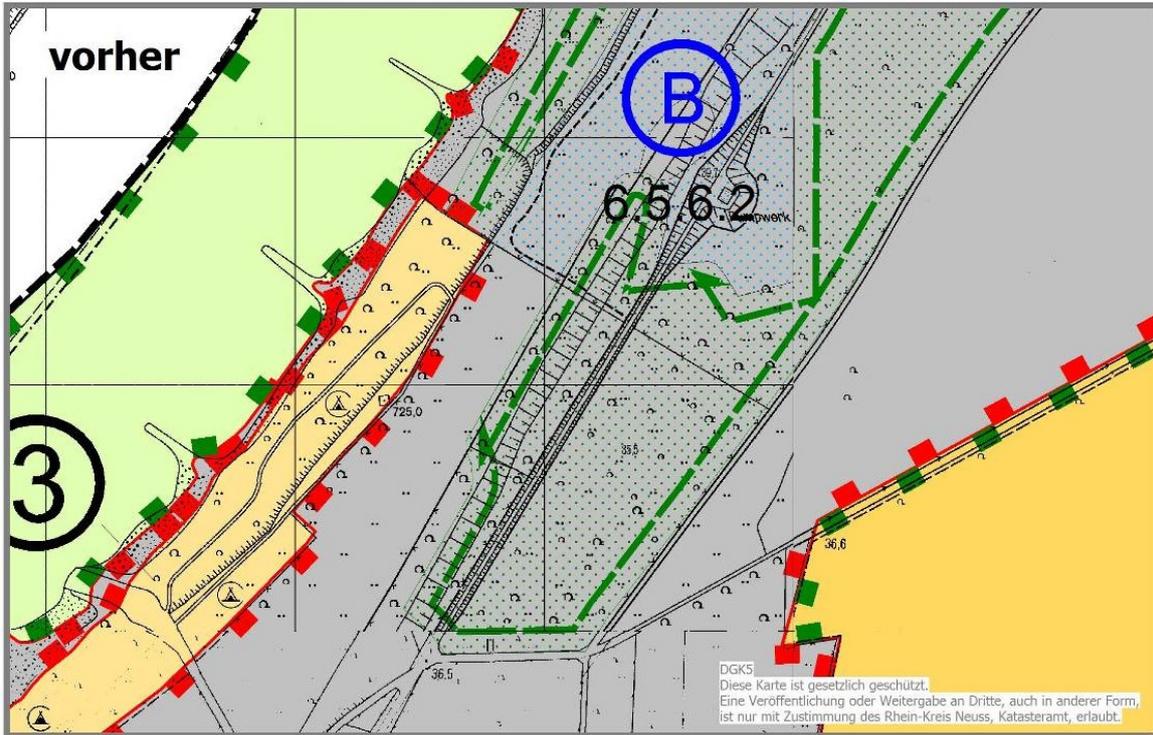
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 2 von 9**

M 1 : 2.500



rhein
kreis
neuss



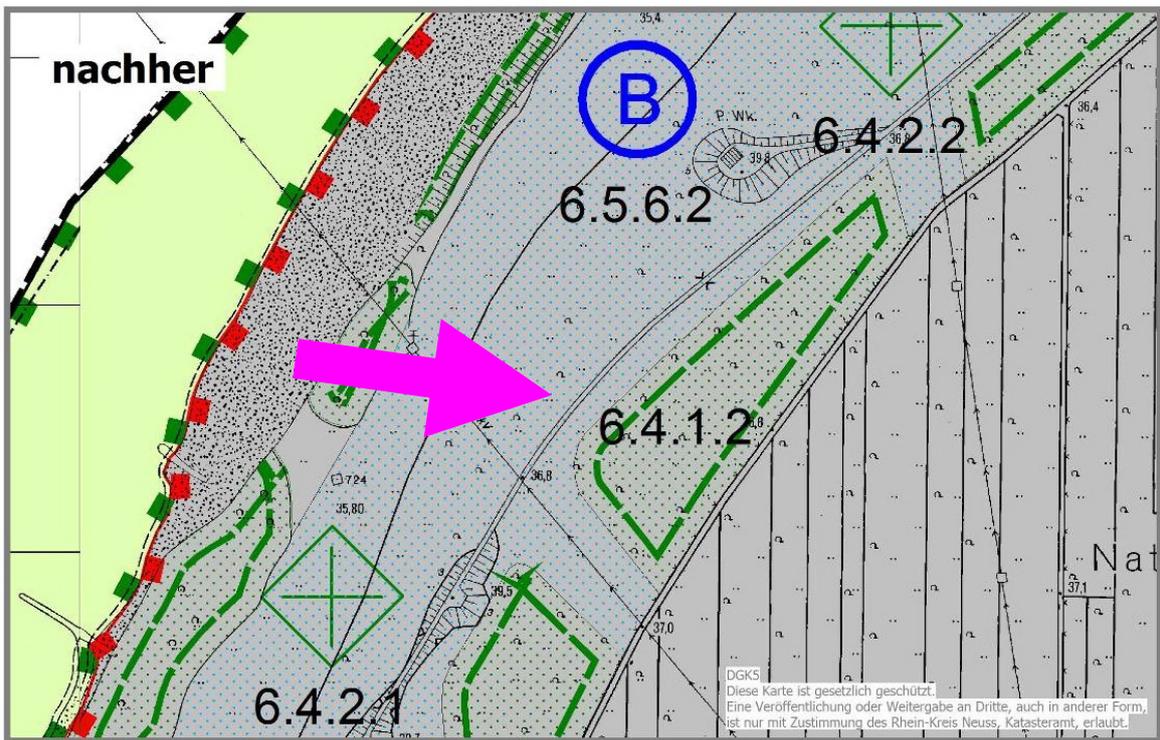
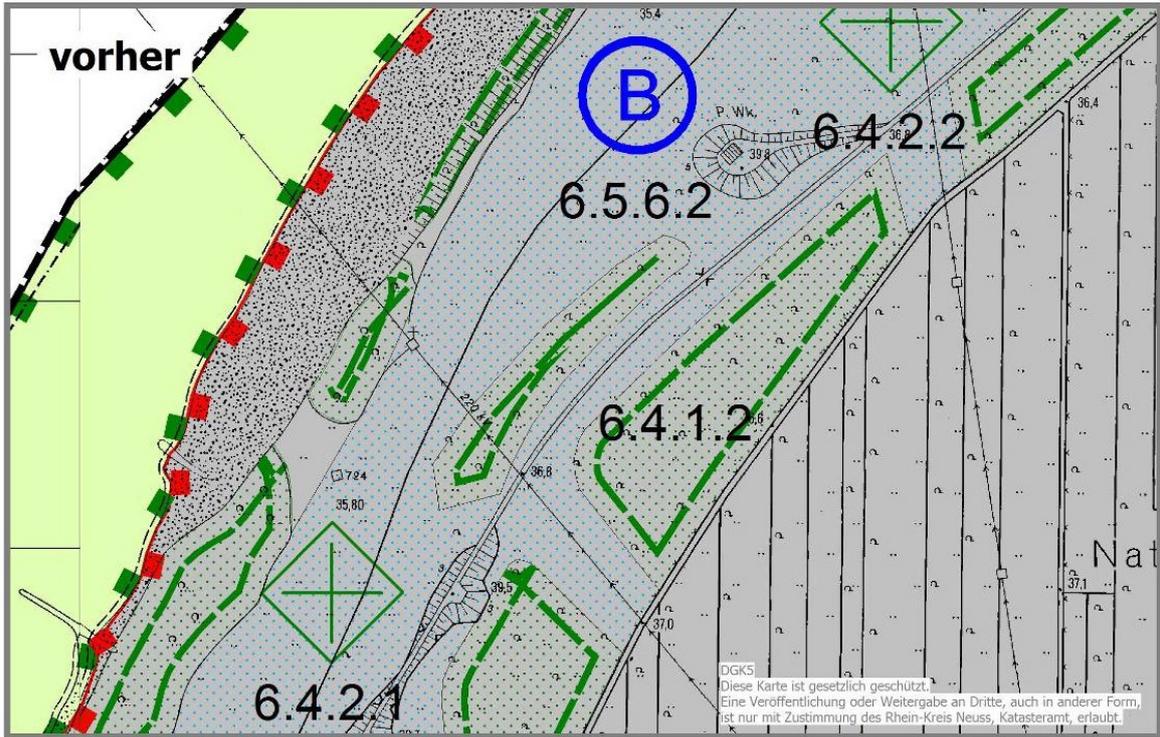
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 3 von 9**



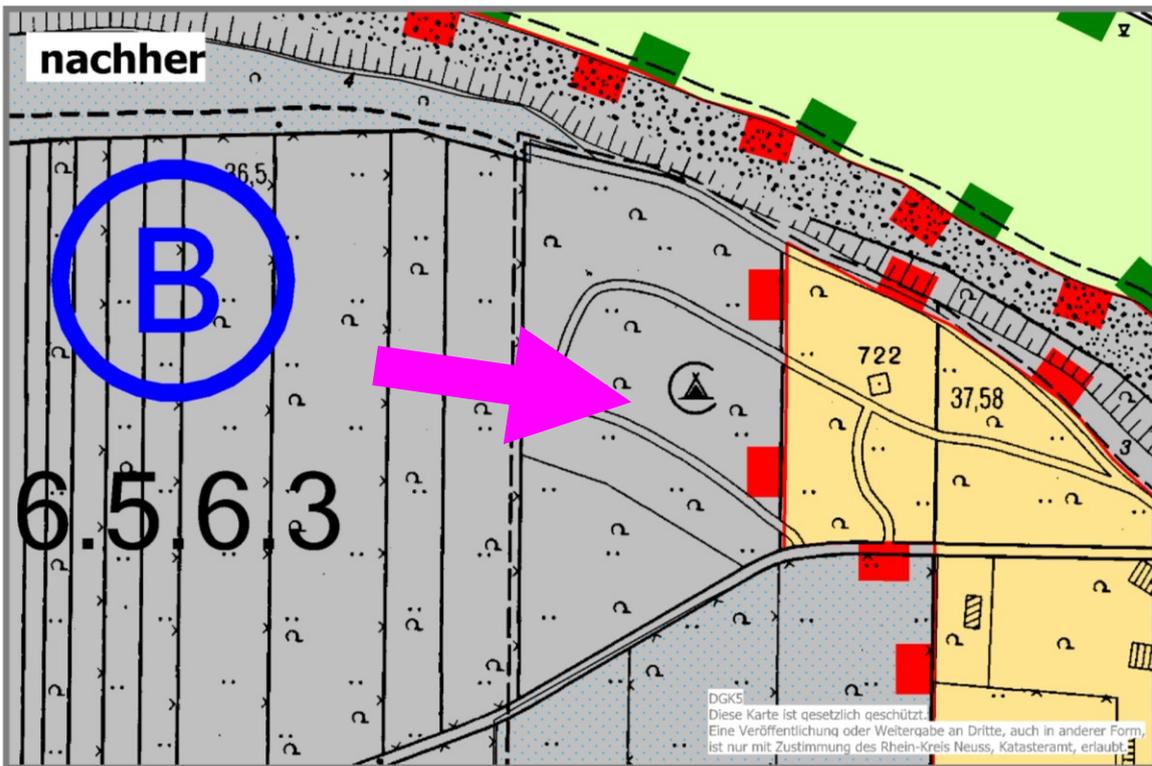
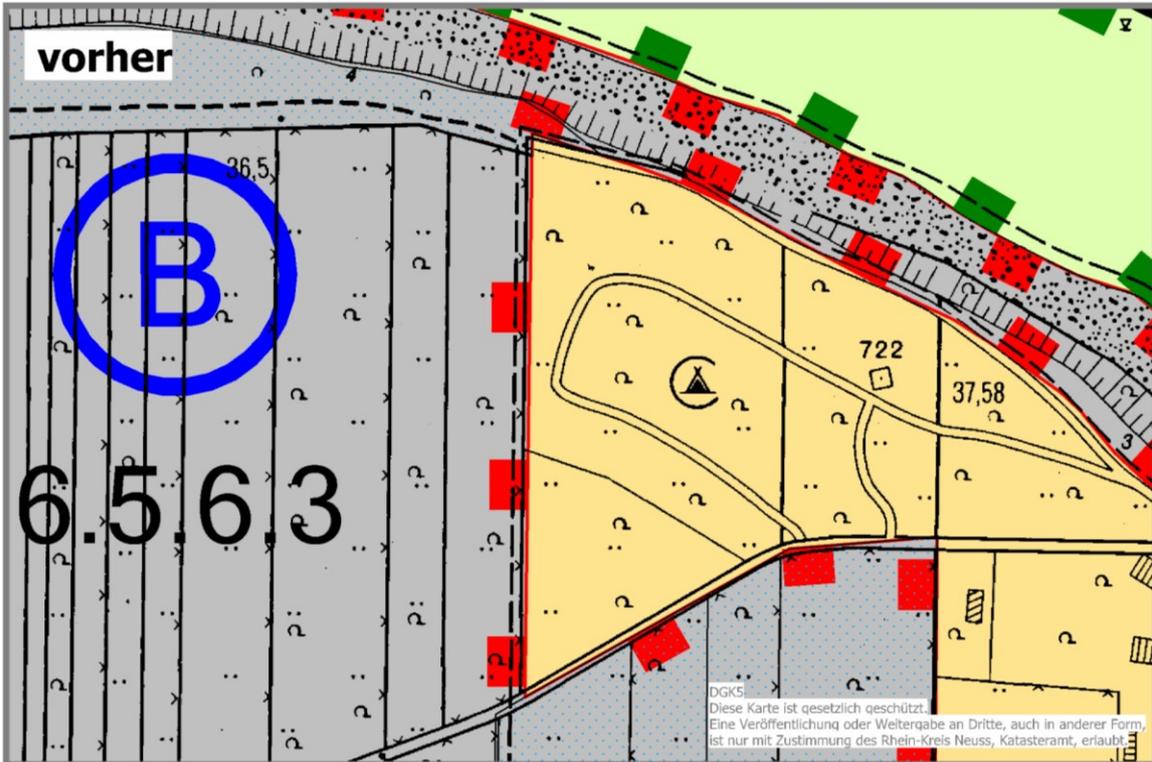
**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 4 von 9**

M 1 : 5.000



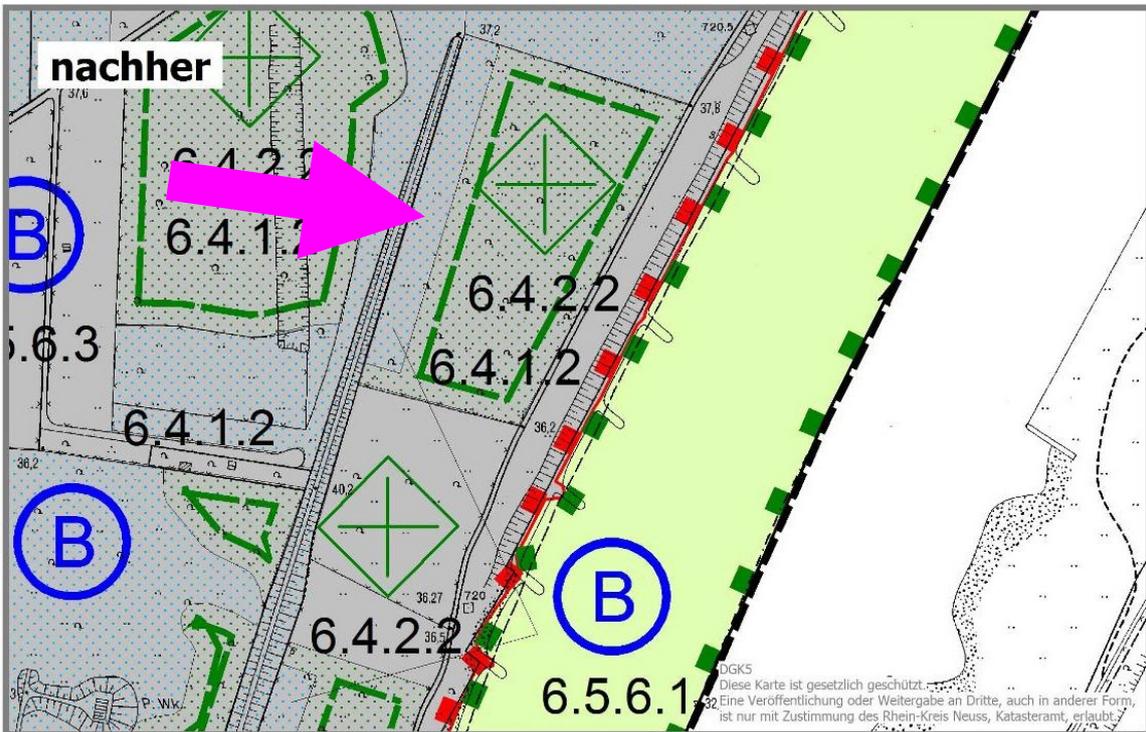
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 5 von 9**

Maßstab 1:2500



**rhein
kreis
neuss**

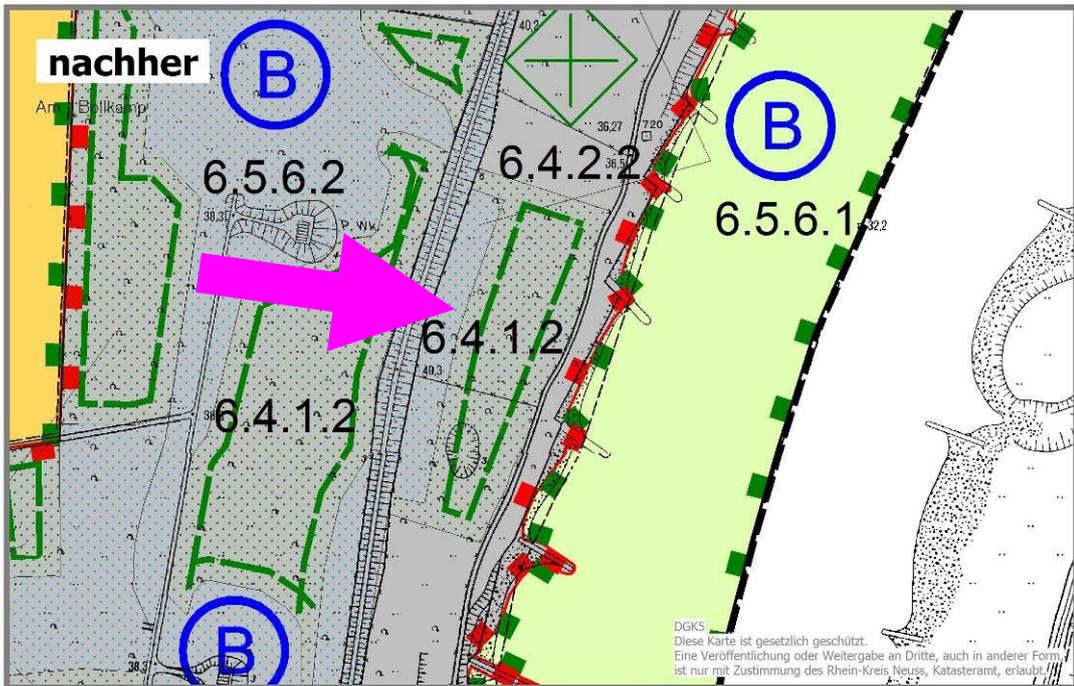
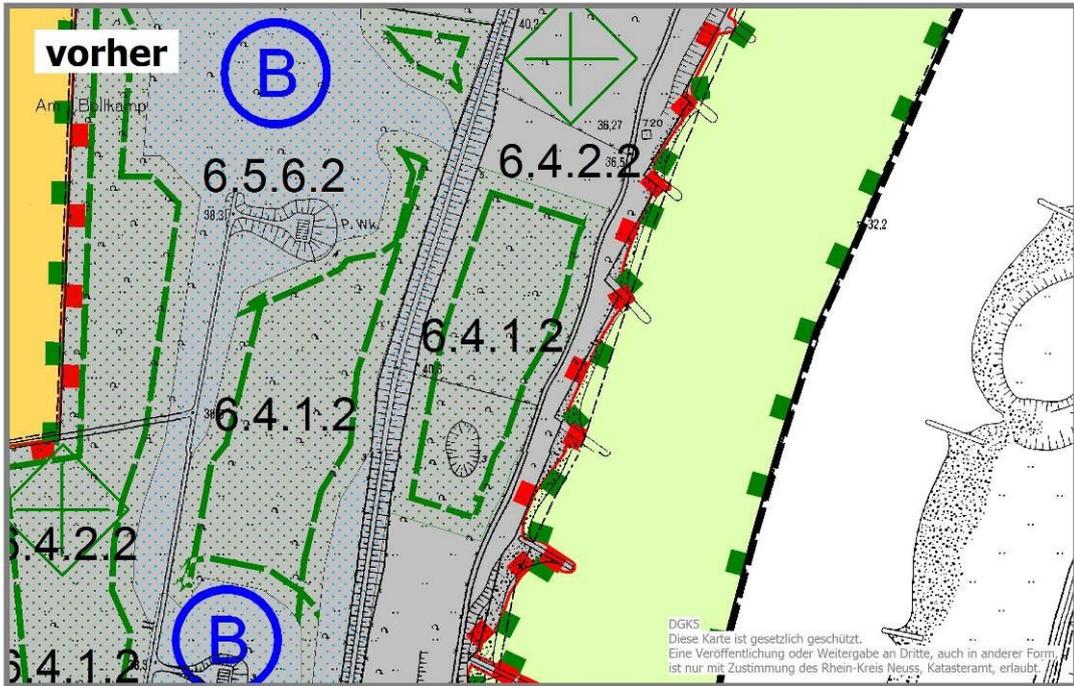


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 6 von 9**

**rhein
kreis
neuss**

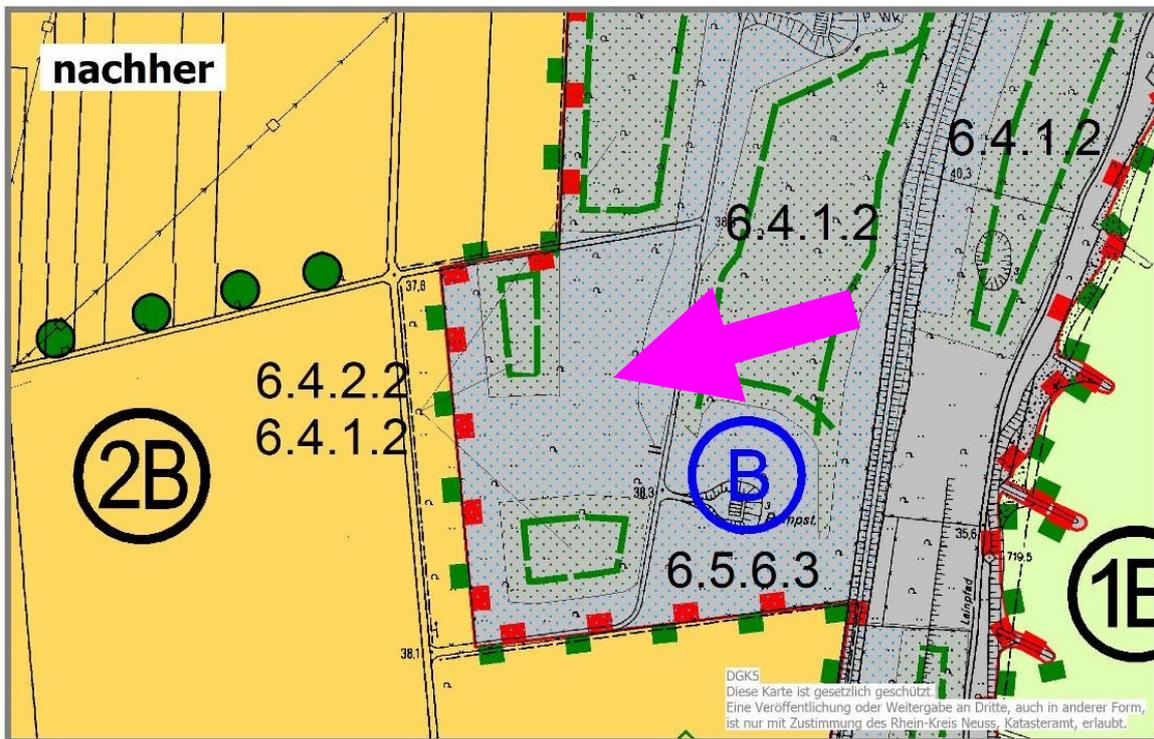
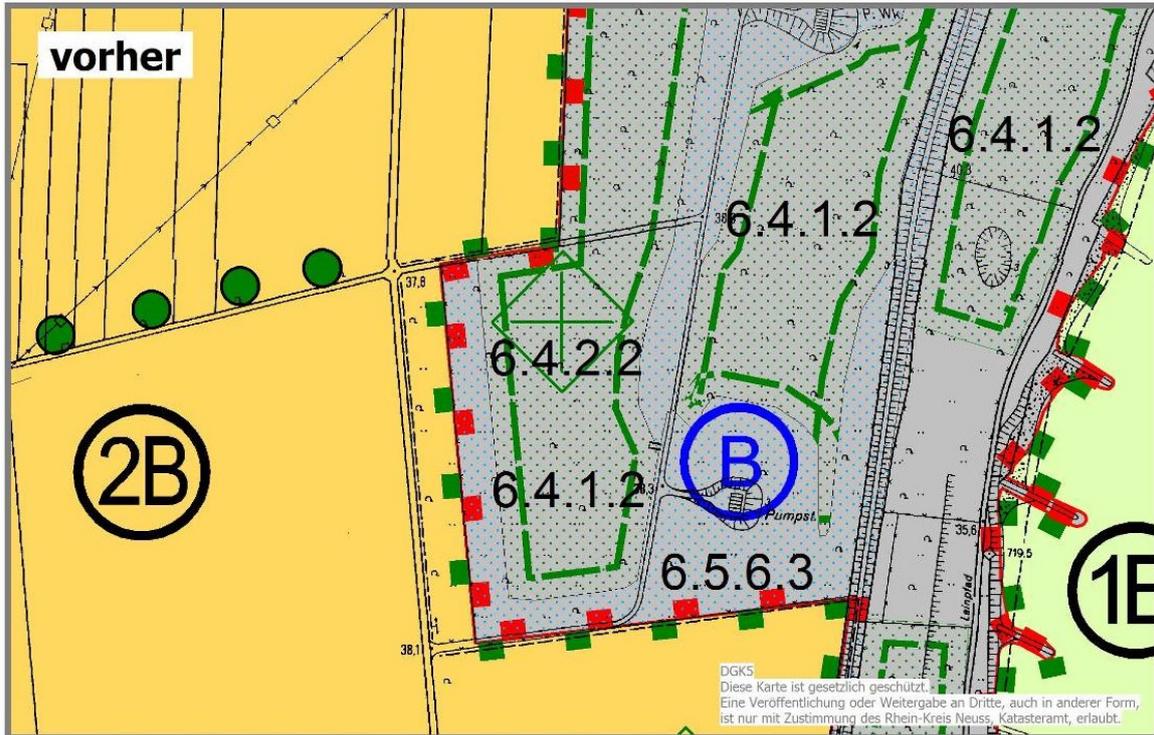


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 7 von 9**

M 1 : 5.000

**rhein
kreis
neuss**

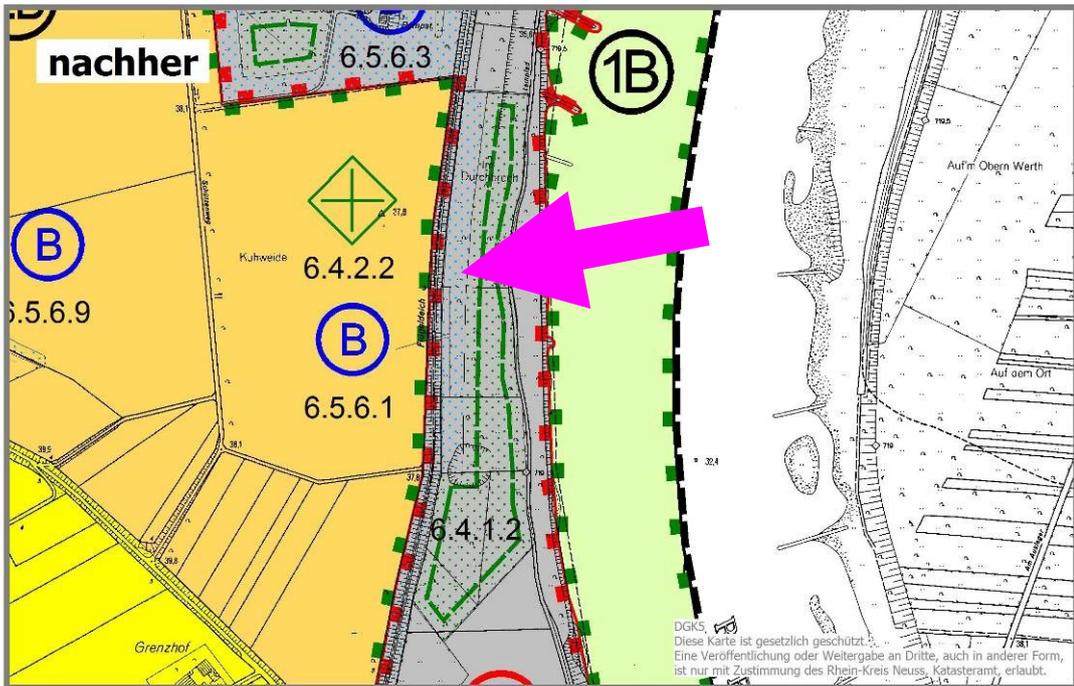
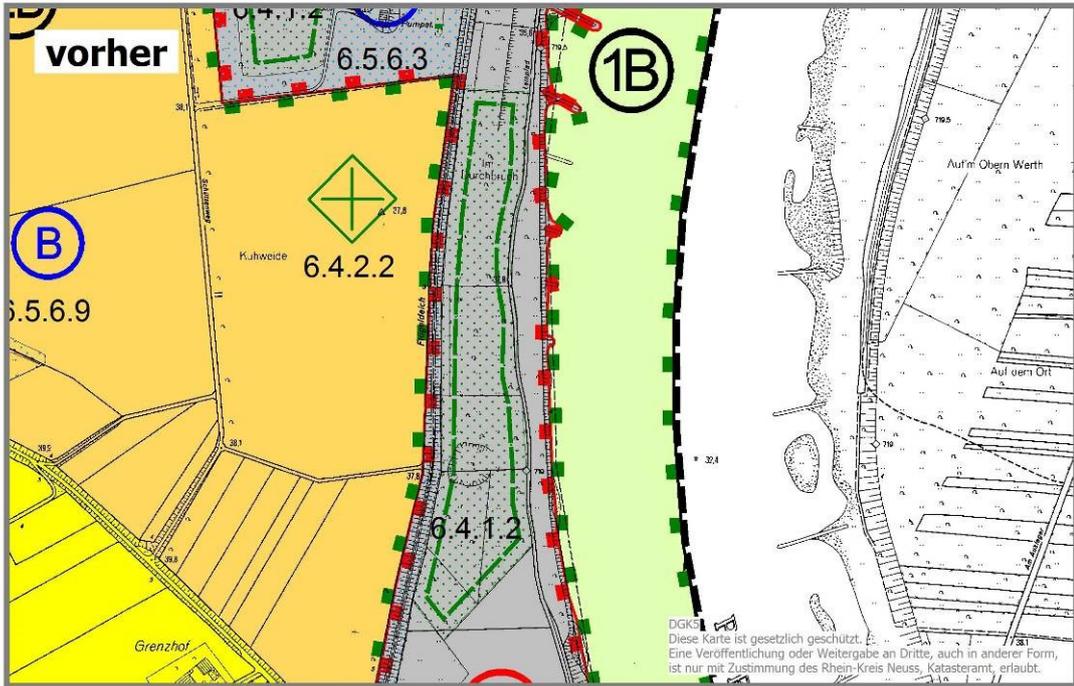


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 8 von 9**

M 1 : 5.000

**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 9 von 9**

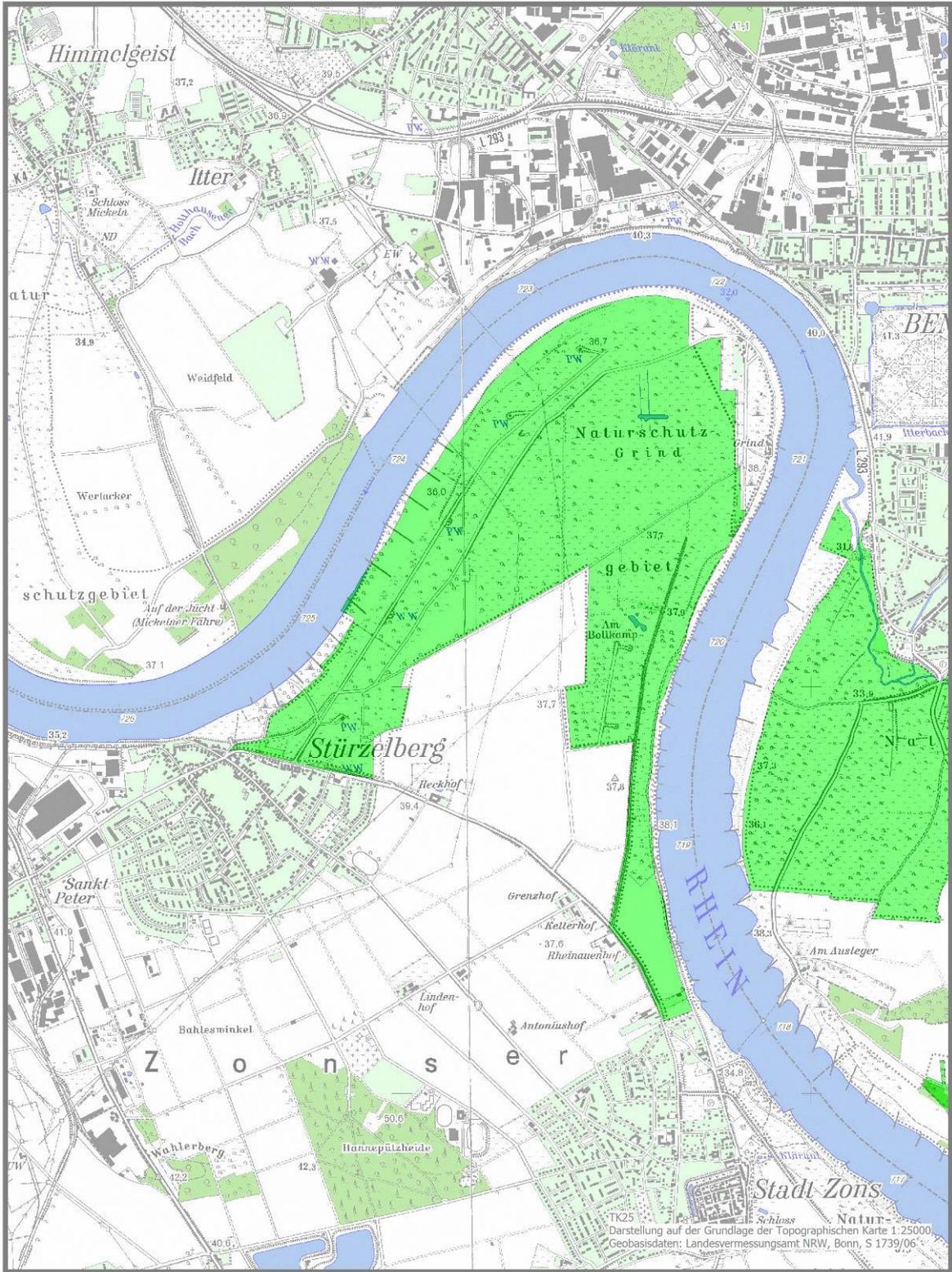
M 1 : 7.500

W N E S

rhein kreis neuss

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Die Lage des FFH-Gebietes „Zonser Grind“ (DE-4807-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Zonser Grind“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:25.000

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Zonser Grind" DE-4807-301



rhein
kreis
neuss

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.